

§01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Schachverein „SC JÄKLECHEMIE Talente Franken“ wurde am 25.08.2014 gegründet und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 201708 eingetragen. Der Schachverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des jeweils folgenden Jahres.

§02 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Nachwuchsförderung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Ausbildung und Förderung des Schachspiels liegt im besonderen Interesse des Schachvereins.

§03 Mittelverwendung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§04 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft ist allen natürlichen Personen ab 18 Jahren im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ohne jegliche Einschränkungen möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche und Kinder bedürfen der Anmeldung durch ihren gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft tritt nach der Bezahlung des ersten Beitrags in Kraft.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§05 Austritt bzw. Ausschluss

1. Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. durch die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt (Kündigung) bedarf der Schriftform und ist spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Die Beiträge haben für das laufende Geschäftsjahr komplett entrichtet zu sein, ebenso gilt dies für den Ausschluss.
3. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes muss erfolgen, wenn die Bedingungen in § 05 nicht mehr erfüllt sind. Der Ausschluss kann ferner erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, bei groben Vergehen gegen die Satzung und bei einem Rückstand des Jahresbeitrages von länger als 4 Monaten. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen schriftlich Berufung einlegen, dann wird durch die nächste Mitgliederversammlung abschließend entschieden.

§06 Beiträge

1. Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Verein fällig bzw. bei Vereinseintritt.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, welche der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
4. Bei Eintritt zwischen dem 01.07. und 31.12. eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt zwischen dem 01.01. und dem 30.06. die Hälfte des festgelegten Beitrags.

§07 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Vorstandschaft.

§08 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und der Vorstandschaft, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers / Kassenprüferin, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal pro Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (E-Mail) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
14. Bestehen triftige Gründe, auf die der Vorstand keinen Einfluss hat, kann die Mitgliederversammlung auch als eine Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Vereinsmitglieder bzw. deren Vertreter unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht teilnehmen und eine Stimme abgeben können.

§09 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
3. Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand hat folgende Vollmachten:
 - a. Änderungen der Satzung beim Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit.
 - b. Änderungen der Satzung beim Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung ins Vereinsregister.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandschaft.
6. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. Jedes Mitglied des Vorstands muss volljährig sein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schatzmeister gemäß § 09 der Satzung sowie weiteren Mitgliedern, welche die folgenden Posten umfassen können:
 - a. Schriftführer
 - b. Internetbetreuer
 - c. 1. Spielleiter
 - d. 2. Spielleiter
 - e. 1. Jugendleiter
 - f. 2. Jugendleiter
 - g. Materialwart
 - h. Trainingsleiter
 - i. Vergnügungswart
 - j. Jugendsprecher
 - k. Datenschutzbeauftragter
 - l. Pressewart
2. Die Vorstandschaft kann im Bedarfsfall durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Der Schriftführer muss volljährig sein. 1. Spielleiter sowie 1. Jugendleiter müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Für das Alter des Jugendsprechers gibt es keine Untergrenze. Die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres wählbar. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Ausscheiden von Vorstandschaftsmitgliedern während der Amtszeit kann sich die Vorstandschaft durch Berufung von Ersatzmitgliedern selbst ergänzen.
5. Die Vorstandschaft setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinsarbeit fest, berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht zum Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung gehören.
6. Die Vorstandschaft tritt im Bedarfsfall, mindestens einmal jährlich oder auf begründeten Antrag von mindestens drei Vorstandschaftsmitgliedern zusammen. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
7. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse der Vorstandschaftssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/in, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer werden jeweils um ein Jahr zeitversetzt neu gewählt, so dass immer ein Kassenprüfer schon ein Jahr im Amt ist.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.

§12 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung €500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§13 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Lebenshilfe Nürnberg e.V. zu, die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmung

1. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
2. Soweit keine Regelungen im Rahmen der Satzung bestehen, gelten die Bestimmungen des BGB.